

Begründung nach § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) mit Umweltbericht nach § 2a in Verbindung mit § 2 Absatz 4 BauGB zur 213. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 2, Köln-Rodenkirchen

Arbeitstitel: Husarenstraße in Köln-Rondorf;

hier: Änderung der Darstellung "Grünfläche" in "Gemeinbedarfsfläche",
Ergänzung des Signets "Sportanlage" und
Verlagerung der Abgrenzung der "Vorrangfläche für Kompensationsmaßnahmen"

Diese Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB zum Bebauungsplan –Arbeitstitel: Husarenstraße in Köln-Rondorf–

1. Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Kölner Stadtteil Rondorf. Im Süden grenzt es an das Schulgelände der "Internationalen Schule St. George's" und im Westen an die Husarenstraße. Im Norden und Osten liegen seine Grenzen an bestehender landwirtschaftlicher Nutzfläche. Das gesamte Plangebiet beinhaltet eine Gesamtfläche von circa 1,7 ha.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Neubau der "St. George's School" wurde 2008 östlich der Husarenstraße errichtet. Die Schülerzahl ist mittlerweile auf über 800 angewachsen. Dies führt dazu, dass der vorhandene Sportplatz regelmäßig überbelegt ist und bis in die Abendstunden genutzt wird. Zusätzlich werden auf dem vorhandenen Sportplatz an den Wochenenden und in den Ferien Vergleichswettkämpfe mit anderen Schulen ausgerichtet.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Schülerzahl sowie der intensiven Inanspruchnahme der bestehenden Sporteinrichtungen reichen diese nicht mehr aus, um ein angemessenes Sportangebot am Standort anzubieten. Entsprechend ist beabsichtigt, zusätzliche Sportanlagen in direkter räumlicher Nähe der bestehenden zu errichten. Das zusätzliche Flächenangebot soll auch dazu genutzt werden, unterschiedliche Sportarten (Rugby und Feldhockey) auf räumlich getrennten Sportplätzen anzubieten.

Ziel dieser Planung ist es, nördlich der "Internationalen Schule St. George's" und östlich der Husarenstraße die Realisierung der zusätzlich erforderlichen ergänzenden Schulsportflächen planungsrechtlich vorzubereiten.

Die betroffenen zusätzlichen Flächen werden bisher landwirtschaftlich genutzt und sind im aktuellen Flächennutzungsplan als Grünfläche und überlagernd als "Vorrangfläche für Kompensationsmaßnahmen" dargestellt.

3. Verfahrensstand des parallelen Bebauungsplanes

Das Änderungsverfahren läuft parallel zum Bebauungsplan mit gleich lautendem Arbeitstitel.

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (zum vorgenannten Bebauungsplanverfahren):

Stadtentwicklungsausschuss	13.09.2012 (unverändert beschlossen),
Bezirksvertretung Innenstadt	04.10.2012 (unverändert beschlossen),
Abendveranstaltung am	30.10.2012.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Aushang) fand vom 06. bis 13.11.2012 im Bürgeramt Rodenkirchen statt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB zum vorgenannten Bebauungsplan-Entwurf gingen keine flächennutzungsplanrelevanten Stellungnahmen ein.

Der Plan wurde gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 26.11.2015 bis 08.01.2016 offengelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Gegen die Planung wurden seitens der Bürgerschaft oder der Träger öffentlicher Belange keine Bedenken erhoben.

4. Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP)

Der Änderungsbereich wird im rechtswirksamen FNP als Grünfläche mit der Überlagerung "Vorrangfläche für Kompensationsmaßnahmen" dargestellt. Südlich schließt sich die Gemeinbedarfsfläche an, die die Baulichkeiten der St. George's School umfasst.

5. Berücksichtigung anderer Planungen

5.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegt die Änderung im Grenzbereich eines "Allgemeinen Siedlungsbereiches" (ASB) und eines "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs". Die Festlegung des "Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs" wird überlagert von den Festlegungen "Regionaler Grünzug", "Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz" und einem "Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung". Den Änderungsbereich quert die Festlegung einer Bedarfsmaßnahme ohne räumliche Festlegung (hier: Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr). Dieser schematisch dargestellte Trassenverlauf ist für eine potenzielle Fortführung einer Stadtbahnlinie Richtung Köln-Meschenich bestimmt.

Mit dem Schreiben vom 22.04.2016 bestätigte die Bezirksregierung Köln die Übereinstimmung der 213. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel "Husarenstraße in Köln-Rondorf" mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

5.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsplanes der Stadt Köln und ist Teil des Landschaftsschutzgebietes L 18: "Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf", Entwicklungsziel 3: "Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Elementen". Die Umsetzung des Vorhabens geht mit einer Einzäunung und Teilversiegelung einher; der FNP wird eine Gemeinbedarfsfläche darstellen.

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung ökologisch wertvoller Bereiche und Bestände,
- Ausgestaltung mit Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen mit bodenständigen Pflanzenarten,
- Schaffung von Wäldchen mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation als Rückzugs- und Ausbreitungsbereich für die Tierwelt,
- Entwicklung einer schadstoffarmen Landwirtschaft innerhalb der Wasserschutzgebiete,
- Extensivierung der Landwirtschaft im Randbereich von Biotopen, Wäldern und im Rheinvorland,
- Schutz des Grundwassers und eines ausgewogenen Naturhaushaltes,
- Entwicklung von Saumbiotopen entlang öffentlicher Verkehrsflächen,

- Ergänzung der Wanderwege,
- Erhaltung, Ergänzung oder Neuschaffung von Ortsrandbegrünungen,
- Gewährleistung einer ausschließlich ordnungsgemäßen Nutzung,
- Verhinderung von nicht privilegierten Vorhaben bei Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, konkretisiert durch die Entwicklungsziele und den Maßnahmen- und Festsetzungsteil,
- landschaftsschonende Einbindung von öffentlichen Verkehrsanlagen,
- Verhinderung von Abgrabungen als umweltschädigende Eingriffe.

Nach § 29 Absatz 4 des Landschaftsgesetzes Nordrhein Westfalen treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

6. Änderungsgebiet im Flächennutzungsplan (FNP)

6.1 Bestehende Nutzungen

Der Änderungsbereich wird heute ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Im gesamten Umfeld dominiert ackerbauliche Nutzfläche; mit Johannis- und Büchelhof im Osten finden sich zwei alte Hofgüter mit kleinen Resten bäuerlicher Kulturlandschaft, die zum Teil in Wohneigentum umgewandelt wurden.

6.2 Städtebauliche Planung

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Ortsrand von Rondorf und nördlich der "Internationalen Schule St. George's".

Es besteht die Absicht, die zusätzlich erforderlichen Sportplatzflächen im direkten nördlichen Anschluss an das bestehende Schulgelände zu errichten. Dabei sollen ein Rugby- und ein Hockeyfeld entstehen; aus der Planung resultiert ein zusätzlicher Bedarf an Parkplatzflächen, der durch die Anlage einer entsprechen großen Stellplatzfläche gedeckt werden soll. Die circa 30 geplanten Stellplätze können von den Besuchern der Schulsportanlage genutzt werden und sollen durch eine entsprechende Bepflanzung eingegrünt werden. Am Nordrand wird der Übergang in die freie Landschaft mittels der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausgestaltet.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der beschriebenen Planung muss die Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes geändert werden. Der südliche und größte Teil des Plangebietes wird als Gemeinbedarfsfläche mit Signet "Sportanlage" dargestellt. Im nördlichen Teil des Plangebietes bleibt die Grünflächendarstellung erhalten. Die überlagernde Darstellung "Vorrangfläche für Kompensationsmaßnahmen" wird in ihrer Abgrenzung nördlich auf die Grenze der künftigen Gemeinbedarfsfläche verschoben.

Es ergeben sich folgende flächenmäßige Veränderungen in der FNP-Darstellung:

Art der Darstellung	bisherige FNP-Darstellung		künftige FNP-Darstellung		Änderung
	ha	%	ha	%	
Grünfläche	1,9	100	0,4	21	- 1,5
Gemeinbedarfsfläche	0	0	1,5	79	+ 1,5
Signet Sportplatz (überlagernde Darstellung)	Nein	//	ja	//	neu
SUMME (gerundet)	1,9	100	1,9	100	//

6.3 Verkehr

6.3.1 Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV)

Im Bereich der Kapellenstraße verkehren zwei Buslinien (Linien 131 und 132), die hier eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den umliegenden Ortsteilen und Anbindung an die Innenstadt beziehungsweise zu Stadtbahnübergängen herstellen. Damit ist die, insbesondere für eine Schule, relevante Anbindung mit dem ÖPNV gewährleistet.

6.3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die "Internationale Schule St. George's" liegt an der Verbindungsstraße zwischen Rondorf und Meschenich.

7. Auswirkungen der Planänderung

Mit der Umsetzung der Planung werden für den Schulbetrieb dringend benötigte Sportflächen bereitgestellt. Die Ausdehnung der Schulsportflächen nach Norden nimmt ackerbaulich genutzte Flächen in Anspruch. Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Absatz 2 BauGB hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB.

Von insgesamt 1,9 ha Grünfläche mit landwirtschaftlicher Nutzung und Darstellung als Ausgleichsfläche werden 1,5 ha in Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz" umgewandelt.

Die landwirtschaftliche Fläche ist Teil einer Vorrangfläche für Kompensationsmaßnahmen, gemessen an der Gesamtfläche der landwirtschaftlich geprägten Umgebung jedoch ist der Verlust als marginal zu bezeichnen. Die beabsichtigten Sportflächen liegen randständig zu lokal und regional bedeutsamen Grünzügen. Durch die Erweiterung der vorhandenen Sportflächen nach Norden in Richtung Wohnbaureserveflächen von Rondorf statt nach Westen in den Grünzug erfolgt keine Beeinträchtigung dieser Grünzüge.

Die Inanspruchnahme der Ackerflächen ist nicht vermeidbar. Eine Auslagerung der Sportflächen an einen alternativen Standort und damit die Loslösung der Funktionen vom Schulgeschehen vor Ort kommt aufgrund der konzeptionellen Geschlossenheit der international ausgerichteten Einrichtung nicht in Betracht. Von Seiten der Landwirtschaftskammer NRW - Rhein-Erft-Kreis - und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde gegen die Planung der 213. FNP-Änderung während der Beteiligung keine Bedenken erhoben.

Von den Auswirkungen der Planung sind Umweltbelange und Schutzgüter betroffen, die im folgenden Umweltbericht ausführlich beschrieben und bewertet werden.

8. Umweltbericht

8.1 Einleitung

Für das Flächennutzungsplanverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

8.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und "Technischen Anleitungen" zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind. Darüber hinaus wird die Baumschutzsatzung der Stadt Köln berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes werden zu den einzelnen Schutzgütern näher beschrieben.

8.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.3.1 Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete: solche Gebiete sind mehrere Kilometer vom Plangebiet entfernt;
- Oberflächenwasser: ist weder heute vorhanden noch zukünftig geplant;
- Abwasser: Schmutzwasser fällt nicht an, Niederschlagswasser wird versickert (siehe Grundwasser);
- erneuerbare Energien/Energieeffizienz: das Plangebiet beziehungsweise die Planung weisen keine Relevanz für diesen Umweltbelang auf;
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden: es kommt durch die Planung nicht zu zusätzlichen Luftschadstoffemissionen;
- Erschütterungen: sind nicht vorhanden und werden durch die Planung nicht ausgelöst;
- Altlasten: sind im Plangebiet nicht bekannt;
- Mensch/Gefahrenschutz, zum Beispiel Hochwasser, Magnetfeldbelastung, Explosionsgefahr: sind für das Plangebiet nicht zu erwarten;
- Kultur- und sonstige Sachgüter: sind im Plangebiet nicht vorhanden.

8.3.2 Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes L 18 "Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf". Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel (EZ) 3 "Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Elementen" belegt. Während die geplante Anlage von Sportfeldern mit Kunstrasenbelag und Pkw-Stellplätzen den Schutzziele des Landschaftsplanes widerspricht, gehen die geplanten Baumpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen mit dem EZ 3 konform. Nach § 29 Absatz 4 des Landschaftsgesetzes Nordrhein Westfalen treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird von der Fauna und Flora im Plangebiet bestimmt. Diese ist mit einem Brutplatz der Feldlerche und der vorhandenen Extensivwiese als Ausgleichsfläche als durchaus hoch anzusetzen. Im Bereich der betroffenen Ackerfläche ist die biologische Vielfalt als eher gering zu bewerten. Die Einschränkung der biologischen Vielfalt im Plangebiet wird durch arten- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im und außerhalb des Plangebietes aufgefangen.

Landschaft/Ortsbild

Es handelt sich beim Plangebiet und seiner Umgebung um eine Ortsrandsituation, die im Bereich um den Johannishof noch eine ursprüngliche Anmutung aufweist. Die geplante Eingrünung der neuen Pkw-Stellfläche und der Sportfelder trägt zur Gestaltung des zukünftigen Übergangs von Bebauung in die freie Landschaft bei.

Boden

Im Plangebiet liegt ein Braunerdeboden vor, der aufgrund seiner Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wird. Seine Bodenfunktionen werden durch die Anlage von Pkw-Stellplätzen und den beiden Spielfeldern mit Kunstrasenbelag langfristig und erheblich gestört. Mindernd kann die Extensivierung der Bodennutzung im Bereich der geplanten externen Ausgleichsmaßnahme "Ackerbrache" wirken.

Grundwasser

Im Plangebiet findet Grundwasserneubildung statt. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird im "elwas.web" des Landes NRW als gut bewertet, der chemische Zustand aufgrund der Nitratbelastung im Grundwasser als schlecht. Durch die Umsetzung der Planung wird die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Durch ein Versickerungskonzept zur Entwässerung kann das Niederschlagswasser vor Ort dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung gestellt werden.

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Hochkirchen. Zur Beachtung der entsprechenden Wasserschutzzone-Verordnung wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Luftschadstoffe – Emissionen/Immissionen

Das Plangebiet liegt in einer Zone mittlerer Luftgüte, der Standort ist damit für die Nutzung geeignet. Durch die geplante Erweiterung der Sportfläche wird kein zusätzlicher Pkw-Verkehr ausgelöst, die Umsetzung der Planung führt nicht zu neuen Luftschadstoff-Emissionen oder -immissionen.

Klima, Kaltluft/Ventilation

Das Plangebiet liegt im Bereich eines größeren Freiraumes, der gemäß der Planungshinweiskarte "zukünftige Wärmebelastung" als stark klimaaktive Fläche (Klasse 5) eingestuft ist. Aufgrund der mit der Umsetzung der Planung verbundenen Änderungen der Oberfläche wird das Potenzial der Fläche zur Kaltluftentstehung eingeschränkt. Die geplanten Pflanzmaßnahmen im Plangebiet können diese Einschränkung nicht mindern. Die lokale ortsrandnahe Versorgung von Rondorf mit Kaltluft wird nach der Umsetzung der Planung nicht erheblich eingeschränkt.

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt): Die Wechselwirkungen zwischen Vegetation und Eignung als Tierlebensraum, zwischen Boden und Lokalklima sowie zwischen Boden und Grundwasser werden nach Umsetzung der Planung eingeschränkt. Minderungsmaßnahmen dazu sind, soweit möglich, bei den entsprechenden einzelnen Umweltbelangen/Schutzgütern beschrieben.

8.3.3 Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

Natur und Landschaft

Pflanzen

Während die im Plangebiet vorhandene Ausgleichsfläche - Wiese - eine höhere Biotopqualität aufweist, stellt die intensiv genutzte Ackerfläche im größeren Teil des Plangebietes einen eher geringwertigen Biotoptyp dar. Seine Bedeutung liegt eher im Bereich der Lebensraumfunktion für Tierarten des Offenlandes und der Ortsränder. Durch die Anlage mehrerer Maßnahmenflächen an den Rändern des Plangebietes und die Anlage einer externen Ausgleichsfläche - Ackerbrache -, kann ein funktionaler Ausgleich der Funktionen der Biotope im Plangebiet erreicht werden.

Tiere

Im Rahmen einer avifaunistischen Kartierung wurden im Plangebiet sowohl planungsrelevante als auch besonders geschützte Vogelarten erfasst. Mit Ausnahme eines Feldlerchen-Brutpaares nutzen die Vogelarten das Plangebiet als Nahrungshabitat oder wurden beim Überflug festgestellt. Zum Ausgleich des Verlustes des Feldlerchen-Brutplatzes wird südlich von Rondorf eine Ackerbrache angelegt und dauerhaft erhalten. Weitere Maßnahmen sind eine terminierte Baufeldräumung und die Anlage von Pflanzmaßnahmen im Plangebiet. Damit kann die Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vermieden werden.

Eingriff/Ausgleich

Eine Regelung der Ausgleichsmaßnahme, welche den Eingriff durch die geplanten Sportflächen mit Stellplatzanlage vollständig ausgleicht, wird im Bebauungsplan vorgesehen.

Mensch/Lärm

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zur Erhöhung von Sportlärm-Immissionen und in geringem Maße zu einer Erhöhung von Parkplatzlärm. Als schützenswerte Nutzung wurde das im Bebauungsplan der "Internationalen Schule St. George's" Köln-Rondorf ausgewiesene reine Wohngebiet betrachtet. Durch den Schulsport auf den geplanten Sportfeldern kommt es tagsüber außerhalb der Ruhezeiten zu einer Richtwertüberschreitung. Diese ist hinzunehmen, da der Schulsport gemäß 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) "privilegiert" ist. Minderungsmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen

8.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Standortalternativen und Planungsvarianten liegen nicht vor und können daher nicht geprüft werden.

8.5 Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung beziehungsweise Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben:

Neben den bei der Stadt allgemein vorliegenden Umweltinformationen und den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren wurden folgende Unterlagen verwendet:

- ACCON Köln: Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Sportanlage und der Parkierungsanlagen der Internationale Schule "St. George's" in Köln-Rondorf, Köln, 05/2014;
- Uwedo Umweltplanung Dortmund: Bebauungsplanverfahren "Husarenstraße/Kapellenstraße" in Köln Rondorf, Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände), Dortmund, 09/2014;
- Uwedo Umweltplanung Dortmund: Bebauungsplan-Verfahren "Husarenstraße/Kapellenstraße" in Köln Rondorf – Artenschutzmaßnahme – Herstellungs- und Pflegekonzept, 08/2015;

8.6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Im Rahmen der FNP-Änderung sind keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

8.7 Zusammenfassung

Für das FNP-Verfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt.

Nicht betroffen durch Auswirkungen der Planung sind die Umweltbelange/Schutzgüter:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete,
- Oberflächenwasser,
- Abwasser,
- erneuerbare Energien/Energieeffizienz,
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- Erschütterungen,
- Altlasten,
- Gefahrenschutz, zum Beispiel Hochwasser, Magnetfeldbelastung, Explosionsgefahr,
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Nicht erheblich betroffen durch Auswirkungen der Planung sind die Umweltbelange/Schutzgüter:

- Landschaftsplan,
- biologische Vielfalt,
- Landschaft/Ortsbild,
- Boden,
- Grundwasser,
- Luftschadstoffe - Emissionen und Immissionen,
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen ... zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt).

Erheblich betroffen durch Auswirkungen der Planung sind die Umweltbelange/Schutzgüter:

- Pflanzen:
Während die im Plangebiet vorhandene Ausgleichsfläche - Wiese - eine höhere Biotopqualität aufweist, stellt die intensiv genutzte Ackerfläche im größeren Teil des Plangebietes einen eher geringwertigen Biotoptyp dar.
- Tiere:
Im Plangebiet wurde eine avifaunistische Kartierung durchgeführt. Ein Feldlerchen-Brutplatz geht dauerhaft verloren, daher wird zum Ausgleich eine Ackerbrache im südlichen Rondorf angelegt.
- Eingriff/Ausgleich:
Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan geregelt.
- Mensch/Lärm:
Durch die Umsetzung der Planung kommt es zur Erhöhung von Sportlärm-Immissionen und in geringem Maße zu einer Erhöhung von Parkplatzlärm. Die Richtwertüberschreitung tagsüber außerhalb der Ruhezeiten durch den Schulsport ist hinzunehmen, da Schulsport privilegiert ist.